

Steuer *Spar* Info



In die Zukunft schauen würden viele nur allzu gerne. Da das bekanntlich nicht geht, bleibt vorerst verborgen, was eine Steuerreform 2010 bringen wird. Zu unterschiedlich sind die Vorschläge der Interessenvertretungen und Parteien. Ob und in welcher Form es etwa zu einer Vermögenszuwachssteuer kommt, erscheint auch Fachleuten unklar. Dieses Schlagwort scheint vielmehr ein Zuckerl für den angeschlagenen politischen Gegner gewesen zu sein, um diesem über ein paar schwierige Tage hinwegzuhelfen.

Was jedoch sicher umgesetzt werden wird, ist eine GmbH-Reform, Änderungen bei grenzüberschreitenden Leistungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht und eine Verschärfung der sog. Geldwäschebestimmungen. Was nach schweren Verbrechen klingt, kann aber schnell auch Unternehmer treffen, die (nur) Provisionen zahlen oder Geschäfte im Ausland machen möchten.

Wir bleiben für Sie jedenfalls am Ball und sagen Ihnen rechtzeitig, was Sie wann zu veranlassen haben.

Herzlichst Ihre Steuerberater
Johannes Herrmann, Gabriele Hackl,
Günther Hackl, Josef Rabl (v.l.)

SCHENKEN UND ERBEN AB 1. 8. 2008

Was trotz Steuerfreiheit zu zahlen und zu melden ist

Das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 31. 7. 2008 ist zwar höchst erfreulich, bedeutet jedoch nicht, dass Schenken und Erben steuerlich zur Gänze unbeachtlich wird. Denn der Entwurf eines sog. Schenkungsmeldegesetzes sieht vor, dass

Die Tücken liegen wie so oft im Detail. Sie sollten daher wissen, worauf es beim Schenken und Erben in Zukunft besonders ankommt:

Grunderwerbsteuer statt Schenkungssteuer löst das Schenken und Vererben von Grundstücken, Gebäuden, Eigentumswohnungen etc in Zukunft aus, nämlich 2 % des 3-fachen Einheitswertes zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern (Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder) bzw. 3,5 % unter anderen Personen.

Das ist zwar in jedem Falle weniger als bisher Schenkungssteuer davon angefallen wäre; **bei vermieteten Objekten** sind jedoch neue einkommensteuerliche Auswirkungen zu beachten. Denn in Zukunft entfällt beim Rechtsnachfolger die Aufwertungsmöglichkeit auf die fiktiven Anschaffungskosten und es

muss die niedrige Afa des Rechtsvorgängers fortgesetzt werden. Dadurch entgehen dem Beschenkten oder dem Erben beträchtliche steuermindernde Abschreibungen. Zwar ist im Gegenzug vorgesehen, dass noch nicht geltend gemachte Zehntel- und Fünftelabsetzungen (insbesondere von Instandsetzungsaufwendungen) erhalten bleiben und nicht verfallen; in den meisten Fällen ist dieser Vorteil jedoch geringer als der

Steuernachteil durch den Wegfall der Aufwertungsmöglichkeit. Wer darauf nicht verzichten möchte, sollte entweder verkaufen oder noch vor dem 31. 7. 2008 schenken. Da die Details und Gestaltungsmöglichkeiten kompliziert sind und auch umsatzsteuerliche Konsequenzen zu beachten sind, rufen Sie uns bitte unbedingt an, wenn Sie beabsichtigen, demnächst ein Grundstück zu verschenken!

Fortsetzung nächste Seite



„Es kann durchaus Sinn machen, Grundstücke noch vor dem 1. 8. 2008 zu verschenken. Genaues Abwägen und Rechnen zahlt sich aus.“

Gabriele Hackl

■ Für Grundstücke (auch Gebäude), die geschenkt oder vererbt werden, statt dessen **Grunderwerbsteuer** anfällt,

■ Schenkungen anderer Vermögenswerte bei Überschreiten bestimmter Freibeträge **anzeigepflichtig** sind,

■ und das Schenken oder Vererben vermieteter Gebäude mit neuen **einkommensteuerlichen Konsequenzen** verbunden ist.

IN DIESER AUSGABE LESEN SIE:

- ✓ **Schenken und Erben ab 1. 8. 2008:** Was trotz Steuerfreiheit zu zahlen und zu melden ist
- ✓ **Umsatzsteuer:** Wann Unternehmer Rechnungen ausstellen müssen, die neue umsatzsteuerliche Rechnungslegungspflicht gegenüber Privaten, die neue generelle Sechs-Monats-Frist
- ✓ **24 Stunden Betreuung:** Legalisierung ausländischer „Pflegerinnen“ bis 30. 6. 2008, was dabei zu veranlassen ist, was es bringt und was es kostet
- ✓ **Abfertigung für alle:** „Opting-In“ für freie Berufe, wie man dem BMSVG-Vorsorge-System beiträgt und was man davon hat
- ✓ **Kurz und wichtig:** Kursgewinne aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen, formelle Rechnungsmängel und Vorsteuerabzug im Zuge von Betriebsprüfungen, kein Säumniszuschlag ohne grobes Verschulden, wichtiger Termin 30. 6. 2008 für Anträge auf Vorsteuererstattung



ab 1. 8. 2008	Schenken	Erben („Erwerbe von Todes wegen“)
Grundstücke, Gebäude, Eigentumswohnungen* etc.	Grunderwerbsteuer 3,5 % vom 3-fachen Einheitswert bzw. 2,0 % an Ehegatten, Eltern oder Kinder (Enkel-, Stief-, Wahl-, Schwiegerkinder)	
	Freibetrag € 365.000,- für Grundstücksübertragungen i.Z.m. dem unentgeltlichen Erwerb eines Betriebes, Betriebsanteiles oder Kapitalanteiles, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden	
	Steuerfrei sind, unter bestimmten Voraussetzungen, Schenkungen unter Ehegatten zur gleichteiligen Anschaffung einer Wohnstätte mit max. 150 m ² Nutzfläche	–
Anderes Vermögen wie Geld, Sparbücher, Wertpapiere, Anteile und Betriebe	Anzeigepflicht , wenn geschenkte Werte – innerhalb von 5 Jahren > € 15.000,- – oder zwischen Angehörigen innerhalb eines Jahres > € 50.000,- Angehörige sind nicht nur Ehegatten, Verschwägerte und Verwandte, sondern auch Lebensgefährten und deren Kinder, sowie geschiedene Ehepartner auch noch nach der Scheidung	–

* Achtung bei vermieteten Objekten: Ab 1. 8. 2008 bleiben 1/10- und 1/15-Absetzungen erhalten, jedoch muss der Buchwert und die Afa des Rechtsvorgängers fortgeführt werden, statt wahlweiser Aufwertung auf die fiktiven Anschaffungskosten. Umsatzsteuerliche Konsequenzen und Option zur USt-Pflicht bleiben unverändert.

Andere Vermögensgegenstände

wie Geld, Sparbücher, Wertpapiere, Anteile und Betriebe, die nach dem 31. 7. 2008 verschenkt oder vererbt werden, unterliegen nicht mehr der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Schenkungen sind jedoch dem Finanzamt binnen dreier Monate anzuzeigen, wenn ihr Wert den Freibe-



„Mehrere Schenkungen zwischen Angehörigen sind nur anzeigepflichtig, wenn ihr Wert in einem Jahr insgesamt € 50.000,- überschreitet.“

Günther Hackl

trag von € 15.000,- überschreitet. Dabei sind mehrfache Schenkungen innerhalb von **fünf Jahren** zusammenzurechnen.

Für Schenkungen zwischen Angehörigen kommt sogar ein erhöhter und **jährlicher** Freibetrag von € 50.000,- zur Anwendung. Wer die Anzeigepflicht nicht befolgt, muss mit strengen Strafen rechnen, die besonders hoch ausfallen, wenn durch eine vorgetäuschte Schenkung irgendwelche Steuern hinterzogen werden sollen. Ob die im Entwurf vorliegen-

den Neuregelungen so auch umgesetzt oder doch noch abgeändert werden, wird man bald wissen. An den Grundzügen der skizzierten Anzeigepflicht wird sich jedoch erfahrungsgemäß nicht viel ändern. Ob bzw. wie lange es hingegen bei der dargestellten Grunderwerbsteuernpflicht bleibt, wird man erst wissen, wenn der Verfassungsgerichtshof den Einheitswert als Bemessungsgrundlage neuerlich geprüft hat.

Gabriele und Günther Hackl

UMSATZSTEUER

Wann Unternehmer Rechnungen ausstellen müssen

Das Umsatzsteuergesetz regelte schon bisher, dass Unternehmer verpflichtet sind, über ihre Lieferungen oder sonstige Leistungen Rechnungen auszustellen, jedoch nur gegenüber anderen Unternehmern oder gegenüber juristischen Personen (z.B. einer GmbH). Gegenüber Privaten („Nicht-Unternehmern“) durften Rechnungen ausgestellt werden, ohne dass der Unternehmer dazu umsatzsteuerlich verpflichtet gewesen wäre. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Rechnungsausstellung ergab sich allenfalls aus zivilrechtlichen (insbesondere Konsumentenschutz-) Vorschriften.

Seit 1. 1. 2008 ist einiges anders. Auch gegenüber Privaten müssen Rechnungen ausgestellt werden, jedoch nicht generell,

sondern nur über ganz spezielle Leistungen, nämlich **„Werklieferungen und Werkleistungen i.Z.m. einem Grundstück“**. Das sind, vereinfacht gesagt, sowohl die Errichtung eines Gebäudes, aber auch alle Leistungen, die mit Einbauten und Reparaturen zu tun haben. Auch das Liefern und Einsetzen von Sträuchern oder Bäumen wäre eine solche „Werklieferung i.Z.m. einem Grundstück“.

Wer diese Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllt, begeht eine Finanzordnungswidrigkeit und macht sich strafbar. Ziel der neuen Verpflichtung ist offenbar die Verhinderung von Schwarzumsätzen. Ob man das damit erreicht, ist

zumindest zweifelhaft: Denn wenn ein Unternehmer Steuern hinterziehen wollte – was ja bekanntlich sehr streng bestraft wird – und er deshalb keine Rechnung ausstellt, wird ihn das



„Betriebsprüfer werden zunehmend kontrollieren, ob innerhalb von sechs Monaten Rechnungen ausgestellt werden oder nicht.“

Josef Rabl

kleinere Delikt der Finanzordnungswidrigkeit auch nicht sehr erschrecken.

Neue Sechs-Monats-Frist: Für die Rechnungsausstellung enthält das Umsatzsteuergesetz

nunmehr eine Frist von sechs Monaten – und zwar nicht nur für die neue Verpflichtung zur Rechnungsausstellung gegenüber Privaten (siehe oben), sondern generell, d.h. auch in der Unternehmer-Kette. Das ist schon heikler, denn in manchen Branchen sind Rechnungen zwar ausgestellt worden, jedoch deutlich später als sechs Monate nach Erbringung einer Lieferung oder sonstigen Leistung. Es ist zu erwarten, dass im Zuge von Betriebsprüfungen zunehmend auch die Beachtung dieser Sechs-Monats-Frist überprüft wird.

Josef Rabl



Legalisierung ausländischer PflegerInnen

Aus den Medien ist in Grundzügen bekannt, dass die sog. „24-Stunden-Pflege“ pflegebedürftiger Personen durch ausländische BetreuerInnen bis 30. 6. 2008 legalisiert werden kann. Für Betroffene bzw. deren Angehörige ist dieses Thema außerordentlich wichtig. Die Legalisierung ist **dringend zu empfehlen!**

Sie ist nicht sehr schwer und bringt mehr, als sie kostet.

Nachfolgend wird anhand der verbreiteten Praxis zweier BetreuerInnen, die sich im 14-Tage-Rhythmus abwechseln, dargestellt, was zu tun und was zu beachten ist.

■ **Abschluss eines Personenbetreuungsvertrages:** Mit den BetreuerInnen sind Verträge abzuschließen, die unter anderem von www.pflegedaheim.at in mehreren Sprachen heruntergeladen werden können. Wichtig ist dabei, dass der Mustervertrag „freies Gewerbe“ und nicht ein Dienstvertrag gewählt wird. Wichtig ist auch, dass es sich um BetreuerInnen aus EU- und EWR-Staa-

ten handelt, da nur diese ohne Beschäftigungs-Bewilligung das Gewerbe der Personenbetreuung anmelden können.

■ **Anmeldung bei der Gewerbebehörde:** Die selbstständige Betreuungskraft hat dann beim Magistrat bzw. der Gemeinde als Gewerbebehörde das freie Ge-



„Die Legalisierung ausländischer Pflegerinnen ist dringend zu empfehlen. Nach dem 30. Juni 2008 ist es aber zu spät.“

Johannes Herrmann

werbe der Personenbetreuung anzumelden. Diese Anmeldung bzw. die Anmeldebescheinigung verursacht Gebühren von knapp € 100,-. Zusätzlich fällt ein Mitgliedsbeitrag bei der Wirtschaftskammer an, der – je nach Bundesland – zwischen € 40,- und € 138,- pro Jahr beträgt. Nur eine Anmeldung bis 30. 6. 2008 führt dazu, dass alle allfälligen Verfehlungen, Versäumnisse, nicht bezahlte Sozialversiche-

rungsbeiträge etc. für die Zeit vor dem 1. 1. 2008 pardonnirt sind.

■ **Sozialversicherung:** Auch wenn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ohnehin von der Gewerbebehörde informiert wird, ist es sinnvoll, dass sich der/die BetreuerIn selbst dort anmeldet.

Denn wenn die Betreuungskraft im EU-Ausland bereits versichert ist und das mit Formular E-101 nachweisen kann, ist sie von der SV-Pflicht befreit. Sonst gelangen außerhalb der sog. Geringfügigkeitsgrenze von € 4.188,- pro Jahr in den ersten

drei Jahren Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von € 1.700,64 pro Jahr zur Vorschreibung.

■ **Steuer:** Steuerlich ist im Normalfall nichts bzw. nicht viel zu veranlassen. Da die SV-Beiträge Betriebsausgaben darstellen und daneben pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 12 % der Einnahmen angesetzt werden können, dürfen BetreuerInnen bis zu € 925,- für 14 Tage verdienen (d.h. bar auf die Hand bekom-

men), ohne eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Voraussetzung ist, dass sie in den 14 Tagen jeweils im Haushalt der betreuten Person wohnen (oder in Österreich zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren). Umsatzsteuerlich ist ebenfalls nichts zu veranlassen, da Kleinunternehmer mit Umsätzen unter € 36.000,- pro Jahr umsatzsteuerbefreit sind.

■ **Förderungen/Begünstigungen:** Je nach Pflegestufe, Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann beim Bundessozialamt um einen Zuschuss angesucht werden. Das Formular kann ebenfalls von www.pflegedaheim.at heruntergeladen werden. Ein Zuschuss mindert die aufzuwendenden Kosten, die als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können. Eine weiterhin „inoffizielle“ Betreuungstätigkeit zahlt sich daher sicher nicht mehr aus.

Wenn Sie dazu Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Auskünfte erhalten Sie auch unter der Hotline zur 24-Stunden-Betreuung unter 0800-22 03 03.

Johannes Herrmann

KURZ UND WICHTIG

Kursgewinne aus Fremdwährungskrediten – etwa bei Konvertierung eines Yen-Kredites in einen Schweizer-Franken-Kredit – sind aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (noch) nicht steuerpflichtig. Steuerpflicht entsteht auch bei Bilanzierern erst bei Konvertierung in Euro (nicht bei Tilgung). Dieses Erkenntnis widerspricht der bisher von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung. Im außerbetrieblichen Bereich – z.B. bei Privatkrediten oder bei Krediten für ein Vermietungsobjekt – entsteht unverändert Steuerpflicht nur bei Konvertierung in Euro, sofern diese noch innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist stattfindet.

Keine Festsetzung eines Säumniszuschlages, wenn der Versäumnis kein „grobes Verschulden“ zugrunde liegt. Viele Säumniszuschläge, die von der Finanzverwaltung automatisch und EDV-mäßig vorgeschrieben werden, lassen sich dadurch beheben. Grobes Verschulden liegt erst dann vor, wenn eine auffallende Sorglosigkeit zur Versäumung einer Zahlungsfrist geführt hat. Wer ausnahmsweise einmal nicht pünktlich zahlt, weil etwa die Post oder Bank etwas „vermurkst“ hat oder man selbst die Zahlungsfrist aufgrund außergewöhnlicher Umstände versäumt hat, den trifft kein grobes Verschulden. Wenn der Buchhalter oder die Buchhalterin gepatzt hat, trifft den Steuerpflichtigen dann kein grobes Verschulden, wenn diese über

eine entsprechende Qualifikation verfügen, ausreichend Zeit für ihre Arbeiten hatten und vom Vorgesetzten in irgendeiner Form kontrolliert wurden. Eine Überwachung auf Schritt und Tritt ist dafür nicht erforderlich.

Mangelhafte Rechnungen können im Zuge einer Betriebsprüfung zur Versagung des Vorsteuerabzuges führen. Werden die formellen Mängel durch den Aussteller nachträglich berichtigt – z.B. eine fehlende UID-Nummer ergänzt –, steht der Vorsteuerabzug trotzdem für den überprüften Zeitraum (z.B. für 2006) zu. Wird hingegen eine bisher noch nicht existente Rechnung nachträglich erstmals ausgestellt, kann der Vorsteuerabzug erst jetzt nach Einlangen der Rechnung geltend gemacht werden, auch wenn die zugrunde liegende Lieferung oder sonstige Leistung schon in einem früheren Jahr erbracht wurde.

Termin 30. 6. 2008 für die Erstattung von Vorsteuern: Ausländische Unternehmer können durch Antrag beim Finanzamt Graz-Stadt bis 30. Juni die österreichischen Vorsteuern aus 2007 zurückholen. Umgekehrt können österreichische Unternehmer ausländische Vorsteuern (z.B. aus Deutschland) erstattet bekommen, vorausgesetzt, dass dies bis 30. Juni beantragt wird. Diese Frist ist nicht verlängerbar! Wer also den 30. Juni versäumt, hat seinen Erstattungsanspruch verwirkt.



HACKL & CO. INTERN

Besonderer Erfolg für „Oberlaa 2008“. Am 2. und 3. April 2008 fand zum 29. Mal das von **Mag. Gabriele Hackl, Prof. Dr. Günther Hackl, Mag. Johannes Herrmann** und **Dr. Eberhard Wobisch** bestrittene Seminar im Austria Center Vienna statt. Unter den 3700 Zuhörern



befanden sich viele Stammgäste aus anderen Steuerberatungskanzleien und hochqualifizierte MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung. Besonderen Anklang fand diesmal die praxisorientierte Auswahl der vorgetragenen Themen.

Das Arbeitsbuch zum Seminar Oberlaa 2008 diente auch heuer wieder als Vortragsunterlage für zahlreiche Nachfolgeveranstaltungen. **Mag. Gabriele Hackl** und **Prof. Dr. Günther Hackl** waren weitere dreimal im April für namhafte Kanzleien mit insgesamt 350 Zuhörern im Einsatz. In Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt begrüßten Kollegen aus den jeweiligen Bundesländern weitere 2.700 interessierte Besucher. Wir freuen uns über die höchst erfreulichen Rückmeldungen und vorweg auf das 30-Jahre-Jubiläum des Seminars im kommenden Jahr.

Steuererklärungs-Formulare vermehren sich wie sonst nur Goldfische oder Kaninchen. In den letzten Jahren ist der Umfang der Formulare und die dort geforderten Angaben in einem so exzessiven Ausmaß gestiegen, dass nunmehr eine Arbeitsgruppe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ins Leben gerufen wurde, um mit den zuständigen Beamten des BMF Vereinfachungen und Klarstellungen herbeizuführen. Es freut uns, dass wir in dieser Arbeitsgruppe maßgeblich mitwirken dürfen und hoffen, dass unsere wichtigen Anregungen aus der Praxis auch umgesetzt werden können.

Sportlich und gemütlich verbrachten die MitarbeiterInnen und Gesellschafter unserer Kanzleien am 18. Jänner 2008 einen Ausflug auf den Semmering. Nach Lust und Laune wurde der Sonnwendstein vulgo „Zauberberg“ bewandert, berodelt oder mit Ski und Snowboard befahren. Da sah man erst, welche Talente und Temperamente noch in mancher Kollegin und in manchem Kollegen stecken. Nur das geplante Eisstockschießen musste wetterbedingt ausgelassen werden. Nach einer Labung im urig-gemütlichen Seewirtschaftshaus ging es mit geröteten Wangen per Bus zurück nach Wien. Die zahlreichen gelungenen Fotos trugen dazu bei, Erinnerungen und die gute Stimmung in den Kanzleialltag mitzunehmen.



ABFERTIGUNG FÜR ALLE

„Opting-In“ für freie Berufe

In der SteuerSPARinfo aus Dezember 2007 haben wir berichtet, dass ab 1. 1. 2008 auch freie Dienstnehmer und Selbständige der Pflichtversicherung nach dem BMSVG unterliegen und wie echte Dienstnehmer Beiträge bei einer Vorsorgekasse „ansparen“, die später einmal als „Abfertigung“ ausbezahlt werden.

Freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte unterliegen diesem Vorsorge-System nicht verpflichtend, können jedoch bis 31. 12. 2008 freiwillig der Selbständigen-Vorsorge beitreten, sozusagen „hineinoptieren“. Es stellt sich die Frage, ob das empfehlenswert erscheint oder nicht.

Dagegen spricht für manche, dass man Beiträge in eine Vorsorgekasse einzahlt, die dann aufgrund hoher Verwaltungskosten und glückloser Veranlagungen möglicherweise nur bescheidene Renditen erwirtschaftet. Jedenfalls waren diese in den letzten Jahren nicht gerade umwerfend.

Für eine Teilnahme am System der Selbständigen-Vorsorge sprechen für viele jedoch die steuerlichen Rahmenbedingungen, die das System auch bei mäßiger Performance interessant erscheinen lassen. Denn die Beiträge in Höhe von derzeit maximal € 70,15 pro Monat sparen als Betriebsausgaben bis zu 50 % Einkommensteuer, wogegen die spätere Auszahlung des Guthabens wie eine Abfertigung nur 6 % Einkommensteuer kostet.

Wenn Sie wissen möchten, in welcher Größenordnung sich eine solche Abfertigung bei Pen-

sionsantritt bewegen könnte, versuchen Sie sich an dem einfach zu bedienenden Vorsorgerechner der SVA unter <http://www.sozialversicherung.at/sva-vorsorgerechner/>

Eine Grundregel könnte lauten: Wer weniger als zehn Jahre bis zur Pension hat, wird kaum eine hohe „Abfertigung“ erwarten dürfen. Einige wenige Tausend Euro können aber schon zusammenkommen. Wen noch mehr als zehn Jahre von der Pension trennen und wer ei-



„50 % Steuer sparen und später mit 6 % ‚nachversteuern‘ klingt doch nach einem guten Geschäft, oder?“

Günther Hackl

nem Grenzsteuersatz von zumindest 38 % unterliegt, sollte hingegen ernsthaft über einen Beitritt nachdenken.

Beim Online Vorsorgerechner der SVA (siehe oben) finden Sie Links zu den neun Vorsorgekassen, die ihrerseits versuchen, einen Beitritt schmackhaft zu machen und auf ihren Webseiten auch Beitrittsformulare zum Ausdruck zur Verfügung stellen. Freiberufler, die Dienstnehmer beschäftigen und sich bereits für eine Vorsorgekasse entschieden haben, müssen auch bei freiwilligem Opting-In dieselbe Vorsorgekasse wählen. Nur wer keine Dienstnehmer beschäftigt, kann unter den Vorsorgekassen frei wählen. Der Beitritt ist einfach: Formular ausdrucken, ausfüllen, abschicken.

Günther Hackl

Die SteuerSPARinfo wird ausschließlich für unsere Klienten geschrieben. Sie ist der Verständlichkeit halber möglichst kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Zu einem persönlichen Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

www.hacklco.at

**Berater, die man versteht
Lösungen, die sich bewähren
Erfolg, den man messen kann**

Hackl & Co Intercompute

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaften
1070 Wien, Halbgasse 3-5
Tel.: 521 40-0, Fax: 521 40-73
Mail: berater@hacklco.at
Web: www.hacklco.at

Geschäftsführende
Gesellschafter:

Mag. Gabriele Hackl
Prof. Dr. Günther Hackl
Mag. Johannes Herrmann
Dr. Josef Rabl

Offene Gesellschaften
HG Wien FN 7770b und 7309z